Region eichsfeld
kommt gut – kommt an!

DIE LANDRÄTIN Landkreis Eichsfeld

Landkreis Eichsfeld · PF 1162 · 37301 Heilbad Heiligenstadt

Gemeinde Ecklingerode
vertreten durch Bürgermeister
c/o VG „Lindenberg/Eichsfeld"
Hauptstraße 17
37339 Teistungen

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung

Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 28.11.2024 (Posteingang) zum Entwurf

Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Landratsamt zu vertretenden öffentlichen Belange berührt:

1. Belange des Naturschutzes
2. Belange der Wasserwirtschaft
3. Belange des Immissionsschutzes
4. Belange der Bauaufsicht – Städtebau
5. Belange des Bodenschutzes/Altlasten
6. Belange des Denkmalschutzes

Ich übergebe Ihnen als Anlagen zu diesem Schreiben die Stellungnahmen des Landratsamtes Eichsfeld zu diesen Belangen 1 bis 6.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lippmann

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.

6 Anlagen

BAUAUFSICHTSAMT
Bauleitplanung

Dienstgebäude
37308 Heilbad Heiligenstadt
Leinegasse 11
Zimmer 2.13

Ihr/e Ansprechpartner/in
Frau Lippmann

Erreichbarkeit
Telefon: 03606 650-6351
Telefax: 03606 650-9085

bauleitplanung@kreis-eic.de*

Geschäftszeichen
63.51101.001/2024-635000161

Sprechzeiten
Montag, Dienstag, Freitag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 17:00 Uhr

Heilbad Heiligenstadt,
17. Januar 2025

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Postanschrift
Landkreis Eichsfeld
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

www.kreis-eic.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Eichsfeld
BIC: HELADEF1EIC
IBAN: DE70 8205 7070 0200 0036 31

Steuerdaten
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 186 226 472

* Die angegebene E-Mail-Adresse stellt keinen Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente dar.

Anlage 1 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Planes Nr. 12 „Im Eichrasen" der Gemeinde Ecklingerode (Stand 10/2024)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Naturschutz

1. ☐ Keine Einwände

2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

   a) Einwendungen

   b) Rechtsgrundlagen

   c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. ☒ Fachliche Stellungnahme

   ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

   ☒ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

   Schutzgebiete / -objekte:
   Durch die Planung werden keine Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG berührt. Schutzgebiete des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000" nach § 32 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen. Die Planung berührt weiterführend auch keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG o-der nach § 15 ThürNatG. Dennoch ist im direkten Umfeld des Planungsgebietes eine Vielzahl geschützter Biotope vertreten. Diese Bereiche sind auch während der Baustelleneinrichtung und der Bauphase nicht anzutasten.

   Artenschutz:
   Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können nach Kenntnisstand der Unteren Naturschutzbehörde durch die Planung nicht ausgeschlossen werden.
   Insbesondere ist hier auf das Vorkommen der Feldlerche sowie den Brutnachweis des Rotmilans verwiesen.

   Für die Feldlerche sind zusätzlich Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen im entsprechenden Umfang zu planen und abzusichern.

   Durch den Bau der Anlage sowie die notwendigen Unterhaltungs- und Wartungsmaßnahmen kann es zu erheblichen Störungen des Rotmilans kommen. Der bauliche Abstand zum kartierten Horst ist auf **mindestens 75 m** festzusetzen.

   Auch hier sind entsprechende Maßnahmen (Bauzeitenregelung etc.) zusätzlich zu planen.

Es sind entsprechende Maßnahmenblätter zu erstellen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:
Die Planung bereitet Eingriffe nach § 14 BNatSchG vor. Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist über die Eingriffsregelung im Rahmen einer Planaufstellung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hat im Aufstellungsverfahren der Satzung abschließend zu erfolgen (§ 1a Abs. 3 BauGB).

Ein Umweltbericht mit angegliederter Eingriffsbilanzierung ist vorhanden.

Der Bilanzierung im Kontext der Flächennutzung kann anteilig gefolgt werden. Dennoch sind Abschnitte nicht verständlich und müssen konkretisiert bzw. erklärt werden. Auch ist noch nicht klar, welche Saatgutmischung verwendet werden soll und wie die Nachnutzung des Grünlandes (Beweidung, Mahd, …) erfolgen soll.

Die Untere Naturschutzbehörde steht gerne für ein Gespräch zur Verfügung.

Die Beeinträchtigung und der folgende Ausgleich des Landschaftsbildes haben verbalargumentativ zu erfolgen.

Für eine umzäunte PV-Anlage gilt die Umpflanzung als ein gängiges Mittel um den „Blick" eines Betrachters von außen auf die Anlage zu brechen und damit die Integration der Anlage in die freie Landschaft zu gewährleisten.
Für den nördlichen und südlichen Randbereich der Anlage ist dies vorgesehen.
Für insbesondere der westlichen, der Ortschaft zugewandten Seite fehlt dies bisher.
Hierzu ist ein Konzept zu erarbeiten.

Eine Umzäunung muss so installiert werden, dass es (Nieder-) Wild möglich ist die Fläche zu erreichen und zu durchqueren. Ein lichter Abstand von mindestens 15 cm ist vorgesehen und wird seitens der UNB befürwortet.

Die Anordnung und genaue Installation/Ausrichtung der Module sowie der Reihenabstand wird noch nicht final beschrieben. Dies ist auch aus naturschutzrechtlichen Aspekten nachzuholen.

Zusammenfassung:
Bis zur Nachreichung entsprechender Unterlagen wird die Zustimmung seitens der UNB verweigert.

Anlage 2 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Planes Nr. 12 „Im Eichrasen" der Gemeinde Ecklingerode (Stand 10/2024)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Wasserwirtschaft

1. ☐ Keine Einwände

2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

   a) Einwendungen

   b) Rechtsgrundlagen

   c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. ☒ Fachliche Stellungnahme

   ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

   ☒ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

   Der Standort befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten und nicht in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet. Gewässer II. Ordnung sind nicht betroffen.

   Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser kann, bei Einhaltung der Bestimmungen der Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung - ThürVersVO -) vom 3. April 2002 auf dem Grundstück breitflächig versickert werden. Die Versickerung über Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

   <u>Rechtsgrundlage</u>
   Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung
   Thüringer Wassergesetz vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74), in der zuletzt geltenden Fassung

Anlage 3 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Planes Nr. 12 „Im Eichrasen" der Gemeinde Ecklingerode (Stand 10/2024)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Immissionsschutz

1. ☐ Keine Einwände

2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

   a) Einwendungen

   b) Rechtsgrundlagen

   c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. ☒ Fachliche Stellungnahme

   ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

   ☒ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

   Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage von Ecklingerode. Die nächste schutzwürdige Bebauung befindet sich westlich des geplanten Solarparks in einem Abstand von ca. 270m. Die Landstraße L1011 verläuft südlich des Plangebietes, wobei die kürzeste Entfernung ca. 600 m beträgt.

   Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Durch (teilweise) Reflexionen des Sonnenlichtes von Solarmoduloberflächen können Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten, die mit mehr als 105 Candela/m2 eine Absolutblendung bei Betroffenen auslösen kann. Von einer erheblichen Belästigung, und damit schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG, kann ausgegangen werden, wenn die maximal mögliche astronomische Blenddauer mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalender-jahr beträgt. Sofern diese Werte erreicht oder überschritten werden können, sind entsprechende Maßnahmen zu Reduzierung der Blenddauer umzusetzen.

   Aufgrund der räumlichen Lage des Bebauungsplangebietes, ist aus fachlicher Sicht, unter Berücksichtigung der Beurteilungsparameter der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), nicht zu er-warten, dass es an den schutzwürdigen Nutzungen im Einwirkungsbereich des künftigen Solarparks zu Blendwirkungen kommen kann, die über das allgemein zulässige Maß hinausgehe.

   Der Immissionsschutz steht dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan somit grundsätzlich nicht entgegen.

Rechtsgrundlagen:
• § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)
• § 1, § 5, § 9 Abs. 1 Nrn. 23 und 24 BauGB
• § 1 und 15 BauNVO
• Artikel 14 Grundgesetz (GG) – Eigentum

Anlage 4 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Planes Nr. 12 „Im Eichrasen" der Gemeinde Ecklingerode (Stand 10/2024)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Bauaufsicht - Städtebau

1. ☐ Keine Einwände

2. ☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

   a) Einwendungen

   Der VB-Plan Nr. 12 „Im Eichrasen", welcher beabsichtigt ein Sondergebiet zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu entwickeln, kann nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ecklingerode entwickelt werden, wie nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB verlangt.
   Der Flächennutzungsplan enthält hier die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft.

   b) Rechtsgrundlagen

   § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB

   c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

   Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu erfolgen. Bei der parallelen Änderung ist eine zeitliche und inhaltliche Abstimmung beider Bauleitplanverfahren erforderlich.

3. ☒ Fachliche Stellungnahme

   ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

   ☒ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

   Mit der o.g. Planung soll auf einer ca. 35 ha großen Fläche nordöstlich der Ortslage Ecklingerode Baurecht zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

   Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Gemeinde Ecklingerode verfügt über einen rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan für ihr gesamtes Gemeindegebiet. In diesen Bereich sind ausschließlich Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.

   Entgegen der Ausführung auf Seite 16 der Begründung zum Vorentwurf beschrieben, existiert ein Flächennutzungsplan für die gesamte Gemarkung von Ecklingerode. Der Flächennutzungsplan wurde mit Datum vom 16.04.1999 be-

kanntgemacht und umfasste alle Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg. Die rechtswirksame Planzeichnung umfasst neben den Darstellungen der Ortslagen auch eine Gesamtdarstellung der Gemarkungen (Blatt 1-Teilplan West und Blatt 2-Teilplan Ost). Demnach sieht der Flächennutzungsplan für das hier beabsichtigte Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB vor.

Somit ist die Begründung zum Abschnitt „Flächennutzungsplan", Seite 16, aufgrund der o. g. Sachverhalte zu überarbeiten.
Weiter ist auch die Abbildung 5 ist nicht mehr aktuell. Es existiert eine rechtswirksame 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Ortslage von Ecklingerode.

Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen **(Vorhaben- und Erschließungsplan)** bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 verpflichtet **(Durchführungsvertrag)**. Die Begründung des Planentwurfs hat die nach § 2a erforderlichen Angaben zu enthalten.
Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Es ist ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO festgesetzt.
Wird in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans durch Festsetzung eines Baugebiets nach der BauNVO festgesetzt, so sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind nur die PV-Module dargestellt. Nach den textlichen Festsetzungen sind allerdings weiter Kameramasten, Energiespeicher, Nebenanalgen, Wege und Einfriedungen zulässig. Diese baulichen Anlagen sowie die Kennzeichnung der geplanten Wege sind im Vorhaben- und Erschließungsplan zu ergänzen.

Anlage 5 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Planes Nr. 12 „Im Eichrasen" der Gemeinde Ecklingerode (Stand 10/2024)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Bodenschutz/Altlasten

1. ☐ Keine Einwände

2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

   a) Einwendungen

   b) Rechtsgrundlagen

   c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. ☒ Fachliche Stellungnahme

   ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

   ☒ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

   Zum Vorentwurf kann seitens der Unteren Bodenschutzbehörde derzeit keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.
   Die Belange des Bodenschutzes und die Auswirkungen auf den Boden sind bisher nicht hinreichend berücksichtigt, u. a.:

   <u>Altlastverdachtsfläche</u>
   Auf dem südlichen Teilbereich des Flurstücks 79/8, Flur 2, Gemarkung Ecklingerode wurde Anfang der 1990er Jahre die Altablagerung „Ecklingerode-Ost" erfasst und als altlastverdächtige Fläche (ALVF) im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) unter Kennziffer 01775 erfasst. Die genaue Lage der Altablagerung ist derzeit nicht bekannt. Eine punktuelle Registrierung erfolgte mit den Koordinaten 592071, 5706776 (entsprecht wahrscheinlich nicht der genauen Lage!).
   Zur Altablagerung liegen hier auch keine konkreten Informationen zur Kontur, vertikalen und horizontalen Ausdehnung sowie über Art und Menge der abgelagerten Stoffe vor.

   Eine Bewertung des Altlastenverdachtes und des Gefährdungspotentials hinsichtlich der Bauleitplanung und der geplanten Nutzungsänderung ist auf dieser Grundlage nicht möglich.
   Eine Umnutzung der Fläche und Errichtung von Photovoltaikanlagen im Bereich der Altablagerung wird hier nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Voraussetzung ist jedoch, dass dadurch keine Gefährdungen für Schutzgüter zu besorgen sind.
   Im Rahmen der Planaufstellung hat sich der Vorhabensträger Klarheit über den bestehenden, bisher nicht bewertbaren, Bodenbelastungsverdacht zu verschaf-

fen. Es ist durch eine fachkundige Person/Einrichtung eine sachgerechte Gefahrenbeurteilung/Gefährdungsabschätzung unter Berücksichtigung geplanter Eingriffe und Nut-zungen und deren Auswirkungen/Folgen auf Schutzgüter und die beabsichtigte Nutzung, insbesondere hinsichtlich Standsicherheit und Stofffreisetzungspotentialen, erforderlich.

Die weitere Vorgehensweise zur Gefahrenbeurteilung ist rechtzeitig im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Schutzgut Boden im Planverfahren
Die Ausführungen zum Schutzgut Boden sind ausschließlich allgemein und beziehen sich nicht auf die Standortsituation (es wurde eine Planung im Landkreis Sömmerda verwendet).
Bei der Planung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt es sich um ein konkretes Vorhaben. Dementsprechend müssen die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen und Ableitung/Festlegung erforderlicher Schutzmaßnahmen hinreichend konkret und detailliert sein. Darauf basierend muss der Vorhabenträger u. a. auch die bodenschutzfachlichen Erfordernisse bei Plandurchführung sicherstellen können. Das ist derzeit nicht erkennbar.

Für die weitere Planung ist die sachbezogene „Arbeitshilfe Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie" (LABO 2023) anzuwenden, u. a. Checkliste *2* Umweltbericht. https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf

Wesentliche Inhalte:
• Ermittlung und Bewertung des Ausgangszustandes und der Leistungs- und Funk-tionsfähigkeit der betroffenen Böden – Bewertung der folgenden Bodenfunktio-nen (Anlage 1 BauGB Nr. 2 a).

→ Datengrundlage: Bodenfunktionsbewertungsmethoden des TLUBN, Kartendienste des TLUBN
- Gesamtbewertung (M 242)
- Funktion als Lebensraum für Pflanzen (M 241) – Kriterium Biotopentwicklungspotential
- Funktion als Lebensraum für Pflanzen (M 238) – Kriterium Ertragspotential/ natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Funktion im Wasserhaushalt (M 239) - Kriterium Wasserspeichervermögen
- Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium (M 244) - Kriterium Nitratrückhaltevermögen
- Vorkommen von Böden mit besonderer Funktionserfüllung und besonderer Schutzwürdigkeit

Hinweis: Natürlichkeit und Seltenheit sind in Thüringen keine relevanten Bewertungskriterien, da keine rechtliche und fachliche Bewertungsgrundlage vorliegt.

• Ermittlung und Bewertung der Empfindlichkeiten und von Vorbelastungen der Böden (Anlage 1 BauGB Nr. 2 a).
- Insbesondere die Empfindlichkeit gegenüber Erosion durch Wasser (→ Kartendienste des TLUBN) und Verdichtung (bei hohen Bodenfeuchten).

Rechtsgrundlagen, fachtechnische Anforderungen und Regelwerke:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) i. V. m.
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) i. V. m.
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716) i. V. m.
- Altlastenerlass des Thüringer Innenministeriums „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 5/2002 vom 04.02.2002)
- DIN 19639:2019-09 Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben
- DIN 19731:2023-10 Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut
- LABO 2023: Arbeitshilfe Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie
- LABO 2017: Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren - Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug

Anlage 6 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Planes Nr. 12 „Im Eichrasen" der Gemeinde Ecklingerode (Stand 10/2024)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Denkmalschutz

1. ☐ Keine Einwände

2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

   a) Einwendungen

   b) Rechtsgrundlagen

   c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. ☒ Fachliche Stellungnahme

   ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

   ☒ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

   Kulturdenkmale gemäß § 2 ThürDSchG sind von der Planung nicht betroffen.

   Augrund der Größe und Ausdehnung der geplanten PV-Freiflächenanlage ist das Thühringische Landesamt für Denkmalpflege (städtebauliche sowie archäologische Denkmalpflege) zu beteiligen.

   Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 16 ThürDSchG Zufallsfunde gegenüber der zuständigen Denkmalfachbehörde, hier dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, anzeigepflichtig sind.

   Fund und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen.

   Nach § 7 Abs. 4 ThürDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger der Maßnahme als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat.
   Das betrifft z.B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder auch Dokumentation.

   Bei Einhaltung der o. g. Auflagen wird dem Vorhaben seitens der UDSchB zugestimmt.